AN 9 K 06.30782

Ausfertigung

EINGEGANGEN
17. JAN. 2007
RAe Steckbeck & Ruth

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

FA 31.1.07
VF 24.1.07

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-5709-00

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5216673-438

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Weingarten

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 22. November 2006
am 1. Dezember 2006

folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 4. August 2006 insoweit wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Klägerin trägt zwei Drittel, die Beklagte ein Drittel der Kosten des Verfahrens.

4. Die Entscheidung im Kostenpunkt ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am 1974 geborene Klägerin ist eine irakische Staatsangehörige mit arabischer Volkszugehörigkeit und stammt aus Mosul. Im Besitz eines irakischen Personalausweises kam die Klägerin im Jahre 2000 in die Bundesrepublik Deutschland und stellte Asylantrag. Dabei gab sie an, hier lebe bereits seit 1995 ihr Ehemann.

1. In der seitens des Bundesamtes durchgeführten Vorprüfung hat die Klägerin im Wesentlichen angegeben, sie habe in Mosul zusammen mit ihren Eltern und zwei Brüdern gelebt und im März 1994 geheiratet. Etwa vier bis fünf Monate nach der Eheschließung habe ihr Ehemann den Irak verlassen. Grund für ihre eigene Ausreise sei gewesen, dass ihr Bruder in politische Fragen verwickelt gewesen sei. Man habe ihn beschuldigt, in Opposition

zum Regime des Saddam Hussein zu stehen. Er habe versucht zu fliehen und sie habe das als Gelegenheit gesehen, ebenfalls das Land zu verlassen.
In einer ergänzenden Anhörung hat die Klägerin noch ausgeführt, ihr Ehemann sei Kurde. Sie wisse nichts darüber, dass er Mitglied der DPK gewesen sei.
Mit Bescheid vom 27. November 2000 hat das Bundesamt das Asylbegehren und die begehrte Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG abgelehnt und die Klägerin zur Ausreise in den Irak aufgefordert.
Mit Urteil vom 5. März 2001 (AN 12 K 00.33114) hat das Verwaltungsgericht Ansbach den Bescheid vom 27. November 2000 teilweise aufgehoben und das Bundesamt verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen. Den hiergegen gerichteten Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 7. August 2002 abgelehnt (15 ZB 01.30549).
Bereits mit Bescheid vom 21. April 2001 hat das Bundesamt festgestellt, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Mit einem weiteren Bescheid vom 15. August 2002 hat das Bundesamt festgestellt, dass bei der Klägerin darüber hinaus die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 und 6 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

2. Mit Schreiben vom 5. Juli 2006 teilte das Bundesamt der Klägerin mit, dass beabsichtigt sei, ein Widerrufsverfahren einzuleiten.
Hierzu ließ die Klägerin vortragen, sie befürchte nach dem möglichen „Wegfall der Umstände" noch Schwierigkeiten, die in der früheren Verfolgung und deshalb notwendigen Flucht sowie in der lange dauernden Abwesenheit vom Heimatland begründet seien und eine Rückkehr unmöglich machten. Darüber hinaus wurden allgemeine Ausführungen zur Situation im Irak gemacht.
Mit Bescheid vom 4. August 2006 widerrief das Bundesamt die mit den Bescheiden vom 21. April 2001 und 15. August 2002 getroffenen Feststellungen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4, 6 AuslG vorliegen (1.) und stellte weiter fest, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen(2., 3.). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht treffen lasse. Die politische Situation im Irak habe sich nach der Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA im Frühjahr 2003

grundsätzlich verändert. Das Regime des Saddam Hussein habe seine politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Anhaltspunkte für eine Wiedererlangung der Macht durch dieses Regime gebe es nicht. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass von der neuen irakischen Regierung politische Verfolgung ausgehe oder ausgehen werde. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, aus denen die Klägerin die Rückkehr in den Herkunftsstaat ablehnen könne, seien nicht ersichtlich.
Auch die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG lägen nicht mehr vor. Dem Vorbringen der Klägerin sei vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation im Irak nicht zu entnehmen, dass ihr bei einer Rückkehr dorthin nach wie vor eine Gefährdung, wie vorstehend beschrieben, drohe. Gleiches gelte im Übrigen für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Hiergegen ließ die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erheben. Sie beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 4. August 2006 aufzuheben.

Zur Begründung verwies sie auf das bisherige Vorbringen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verwies auf die ergangene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 30. August 2006 wurde die Entscheidung in der Verwaltungsstreitsache dem Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung gab die Klägerin noch an, sie habe hier in der Bundesrepublik Deutschland vier minderjährige Kinder, die alle den gleichen Vater hätten. Es sei der Mann, mit dem sie schon im Irak verheiratet gewesen sei. Sie hätten allerdings die Ehe in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen lassen. Sie lebten hier getrennt. Ihr Ehemann stamme wie sie aus Mosul. In Mosul lebe noch ihre Familie. Wenn sie in den Irak zurückkehren müsste, hät-

te sie für sich und ihre Kinder keine Sicherheit. Ihr Bruder und ihr Schwager, die in Mosul lebten, kämen mit ihrem Einkommen gerade noch durch, um ihre eigenen Familien zu ernähren. Der Klägervertreter verwies auf Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie 2004 und führte aus, er gehe im Falle der Klägerin, die Mutter von vier minderjährigen Kleinkindern sei, davon aus, dass in jedem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen.
Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die beigezogenen Behörden- und Gerichtsakten sowie die Schriftsätze der Beteiligten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.
Die Klage, die auf Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 4. August 2006 gerichtet ist, ist nur insoweit begründet, als mit diesem Bescheid die Zuerkennung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG (seit 1.1.2005: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) im Bescheid vom 15. August 2002 widerrufen wird. Im Übrigen erweist sich der Bescheid des Bundesamtes vom 4. August 2006 als rechtmäßig und verletzt die Klägerin insoweit nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG (auch in der seit 1.1.2005 geltenden Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz, die hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist) muss bzw. - im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG - kann das Bundesamt die etwaige vorangegangene Asylanerkennung eines Ausländers sowie eine etwaige vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des so genannten „kleinen Asyls" (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen bzw. sie kann im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG widerrufen werden, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende

Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG sieht nunmehr vor, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der ursprünglichen Entscheidung, durch die der Schutzstatus gewährt worden ist, zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes. Eine spezielle Übergangsbestimmung aus Anlass des Inkrafttretens von § 73 Abs. 2a AsylVfG enthält das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 nicht.
§ 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen, im Jahr 2006 getroffenen Widerrufsentscheidung jedoch nicht entgegen. Da § 73 Abs. 2a AsylVfG am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und sich keine Rückwirkung beigemessen hat, konnte die in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG enthaltene Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen beginnen. Auch das Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl I S. 721 und 727) enthält in Art. 6 Nr. 7 (bezüglich des AsylVfG) keine Übergangsvorschrift. Da die neu statuierte Rechtsfolge der Pflicht zur Ermessensausübung nach der genannten Vorschrift an ein bestimmtes Verhalten des Bundesamtes anknüpft (Nicht-Erlass eines Verwaltungsaktes nach Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen) kann sich die Vorschrift nicht auf Fälle beziehen, für die die besondere Verhaltens- und Verfahrensweise noch nicht galt und folglich von der Behörde nicht beachtet werden konnte (vgl. zuletzt BayVGH vom 18.11.2005, 13a ZB 05.30720).

Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG muss das Bundesamt auch die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne der früher geltenden Bestimmung des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG bzw. nunmehr die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.
Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Schutzgewährung durch das Bundesamt kommt es dabei weder bei § 73 Abs. 1 noch Abs. 3 AsylVfG nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an (vgl. etwa BVerwG, Urteil

vom 19.9.2000, Az. 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff.; aus jüngerer Zeit etwa Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr.: WBRE 410011104).

2. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - gleiches gilt auch für § 73 Abs. 3 AsylVfG - ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-„ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Der Ausländer kann es nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21/04 - DVBl 2006, 511). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem oben genannten Urteil vom 19. September 2000, auf das es in seinem ebenfalls oben genannten Urteil vom 25. August 2004 auch insoweit ausdrücklich Bezug nimmt, dezidiert ausgeführt: „Wurde etwa eine Anerkennung rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative nicht beachtet oder eine Gruppenverfolgung rechtlich unzutreffend angenommen wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zu Grunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig **landesweit** entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf solche Fälle nachträglicher Sachlageänderungen nicht anzuwenden sein sollte. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit eines Widerrufs bereits dann, wenn jedenfalls unzweifelhaft eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse feststeht, ohne dass es noch der unter Umständen schwierigeren Prüfung und Entscheidung bedürfte, ob die ursprüngliche Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig war." Entsprechendes muss auch für eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 3 AsylVfG gelten.

2.1 Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung in jeder Hinsicht als rechtmäßig. Er verletzt die

Klägerin nicht in ihren Rechten, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Rahmen der seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage, die dem vorliegenden Urteil zu Grunde zu legen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), nunmehr auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG).
Eine entscheidungserhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Irak liegt vor. Der sich aus den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere den in das Verfahren eingeführten aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes) ergebende Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt genau einen solchen politischen Systemwechsel dar, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorgenannten Entscheidung angesprochen hat.
Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung nunmehr eindeutig **landesweit** entfallen (so auch etwa BVerwG, Urteil vom 25.8.2004, a.a.O.; BayVGH, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13a 04.30969). Demnach kommt es im Übrigen auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die frühere Zuerkennung des nunmehr widerrufenen Schutzes aus Nordirak-spezifischen Gründen rechtmäßig oder rechtswidrig war, zumal zum einen die völkerrechtliche Zugehörigkeit der kurdischen Gebiete im Nordirak zum Gesamtirak nicht aufgehoben war und zum andern auch stets die Gefahr von Übergriffen aus dem Zentralirak bestand.
Im Falle der Klägerin ergibt sich nichts, was zu einer anderen Beurteilung führen könnte. Die Klägerin selbst hat auch im Verfahren Gründe, aus denen ihr nach wie vor politische Verfolgung drohen könnte, nicht angeführt.

2.2 Dem Widerruf steht auch nicht § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG oder Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK entgegen.
Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt. Von einem Widerruf ist dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaß-

nahmen, ungeachtet dessen, dass diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe entgegenstehen, d.h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein. Diese Gründe müssen außerdem auf einer früheren Verfolgung beruhen. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss daher bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung ein kausaler Zusammenhang bestehen.
Auch hierfür ergibt sich aus dem Vorbringen der Klägerin im Verfahren nichts.
Damit erweist sich der Bescheid des Bundesamtes vom 4. August 2006 insgesamt als rechtmäßig als er den Bescheid vom 21. April 2001 bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerruft.

3. Bezüglich des im Bescheid vom 4. August 2006 verfügten Widerrufs des Bescheides des Bundesamtes vom 15. August 2002 hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG hat dagegen die Klage teilweise Erfolg. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 3 AsylVfG nur insoweit vor, als es um einen Widerruf der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG geht. Im Übrigen ist dagegen der Widerruf nicht gerechtfertigt.

3.1 Hinsicht des insoweit seitens des Bundesamtes widerrufenen subsidiären Abschiebungsschutzes ist zu beachten, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 am 1. Januar 2005 das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz abgelöst hat. Da seit dem 10. Oktober 2006, dem Zeitpunkt des Ablaufens der Umsetzungsfrist, die formellen Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über die Inhalte des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, sind Regelungen dieser Richtlinie, die unbedingt ausgestattet sind, sich inhaltlich als hinreichend bestimmt erweisen und subjektiv-öffentliche Rechte einräumen oder jedenfalls darauf abzielen, rechtliche Interessen Einzelner

zu schützen, bei der Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs auf Gewährung von Abschiebungsschutz ebenfalls zu berücksichtigen.

3.2 Anhaltspunkte dafür, dass der Widerruf der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG (jetzt § 60 Abs. 5 AufenthG) nicht gerechtfertigt war, bestehen nicht. Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Klägerin hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der mittlerweile eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK nicht zu erwarten. Dabei bezieht sich diese Einschätzung sowohl auf Misshandlungen durch staatliche Organe als auch auf nicht staatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. C AufenthG. Im Übrigen ist hierzu seitens der Klägerin auch weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich geworden.

3.3 Entgegen der Auffassung des Bundesamtes liegen dagegen die Voraussetzungen für einen Widerruf hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 AufenthG) nicht vor, wobei sich dies allein auf den Satz 1 bezieht. Nach dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Allerdings kann sich die Klägerin insoweit nicht auf den vom Klägervertreter genannten Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie stützen, da eine landesweite Bürgerkriegssituation im Irak nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften nicht anzunehmen ist (vgl. BayVGH, Urteil vom 23.11.2006 - 13 aB 06.30704).
Angesichts der derzeitigen persönlichen Situation der Klägerin und der sich nach den vorliegenden Auskünften ergebenden Situation im Irak muss aber davon ausgegangen werden, dass sich zwar die zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG maßgeblichen Verhältnisse nachträglich und nicht nur vorübergehend verändert haben, der Klägerin aber aus anderen Gründen gleichwohl erneut bei einer jetzigen Rückkehr in den Irak Abschiebungshindernisse drohen. Wie sich aus den glaubhaften Bekunden der Klägerin und auch aus den Ausländerakten ergibt, ist die

Klägerin mittlerweile Mutter von vier minderjährigen Kindern im Alter von eins bis fünf Jahren. Von dem Vater der Kinder, der ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland lebt und als Asylberechtigter anerkannt ist, lebt die Klägerin seit einiger Zeit getrennt, so dass die Klägerin alleine für den Lebensunterhalt und die Erziehung ihrer vier minderjährigen Kinder zu sorgen hat. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Berücksichtigung der sich aus allen zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften zur tatsächlichen Lage im Irak muss davon ausgegangen werden, dass der Klägerin bei einer Rückkehr erneut Abschiebungshindernisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohen. Sie wird wegen der instabilen Lage sowohl hinsichtlich der Sicherheit als auch der Versorgung mit Lebensmitteln und medizinischen Leistungen einer hohen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein. Wie sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften zusammengefasst ergibt, ist die Lage im Irak, insbesondere auch in und um die Stadt Mosul, aus der die Klägerin stammt und in der auch noch Verwandte von ihr leben, höchst instabil. Dies betrifft nicht nur die Auseinandersetzungen zwischen den verfeindeten ethnischen und religiösen Gruppen als auch insbesondere die Versorgung mit den Gütern des täglichen Lebens und die medizinische Versorgung. Deutlich mehr als Alleinstehende, Ehepaare oder Ehepaare mit zumal älteren Kindern hätte die allein auf sich gestellte Klägerin kaum eine Möglichkeit, sich und ihre vier minderjährigen, teilweise Kleinstkinder mit dem existenziell Notwendigsten zu versorgen. Auch im Hinblick auf die von der Klägerin vorgebrachte Tatsache, dass Verwandte von ihr in Mosul leben, lässt sich insoweit nichts anderes feststellen. Zum einen sind diese nach den Angaben der Klägerin gerade in der Lage, ihre eigenen Familien zu ernähren, zum anderen ist die Sicherheitssituation in Mosul für Kleinkinder, wie sie die Klägerin zu versorgen hat, deutlich schlechter als für Erwachsene, die Gefahren erkennen und ihnen ausweichen können. Für die Klägerin besteht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative im Irak, da zwar an anderen Orten des Irak die Sicherheits- und Versorgungslage möglicherweise besser als in Mosul ist, dort aber eine Unterstützung durch Familienangehörige für die Klägerin nicht erreichbar ist.

Auch die Tatsache des zuletzt bei der Konferenz der Innenminister und -senatoren am 16./17. November 2006 in Nürnberg verlängerten Abschiebestopps für Flüchtlinge aus dem Irak lassen hinsichtlich des Widerrufs von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) keine andere Entscheidung zu. Da die Klägerin seit vier Jahren im Besitz dieses subsidiären Abschiebungsschutzes ist

und deswegen auch seitens der zuständigen Ausländerbehörde mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ausgestattet ist, stellt der Widerruf dieses individuellen Abschiebungshindernisses und der damit einhergehende Verlust einer Aufenthaltsgenehmigung unter gleichzeitiger Zuerkennung eines ausländerrechtlichen Abschiebungsschutzes durch Erteilung einer Duldung einen deutlich geringwertigeren und damit nicht gleichwertigen Schutz dar (BVerwG, Urteil vom 12.7.2001 - 1 C 2.01 - BVerwGE 114, 379).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 161 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1, 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.

Weingarten

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.
Weingarten

AUSFERTIGUNG
Ansbach, 15. Jan. 2007
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Besendörfer Verwaltungsangestellte
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle